

Anpassung der Bestimmungen für die Magistratspersonen

*Entwurf
Änderung der Besoldungsordnung für die
Mitglieder der obersten Verwaltungs- und
Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber*

Zusammenfassung

Die Besoldungsordnung für Magistratspersonen soll in verschiedenen Bereichen dem Personalrecht angepasst werden. Es betrifft dies den Zeitpunkt der Besoldungsanpassung, die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und die Leistungen im Todesfall.

Für die Magistratspersonen, das heisst für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie für die Staatsschreiberin beziehungsweise den Staatsschreiber gelten unter anderem im Bereich der Besoldung vom Personalgesetz abweichende Regelungen. Dies betrifft den Zeitpunkt der Besoldungsanpassung, der für die Magistratspersonen immer noch der 1. Januar ist, während die generelle Besoldungsanpassung für das gesamte Staatspersonal sowie die individuelle Besoldungsanpassung für das Verwaltungspersonal auf den 1. März erfolgt. Der Unterschied ist historisch bedingt und soll nun zusammen mit der Einführung der Bestimmungen zur Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit sowie zu den Leistungen im Todesfall vereinheitlicht werden.

Die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit während der Amtsdauer ist für Magistratspersonen nicht geregelt, obwohl § 14 des Behördengesetzes bestimmt, dass der Staat die Behördenmitglieder und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitsunfähigkeit durch eine besondere Pensionsordnung schützt. Es bestehen auch keine Regelungen für Leistungen im Todesfall während einer laufenden Amtszeit. Für die Magistratspersonen soll der gleiche Schutz gelten wie für das übrige Staatspersonal, weshalb die Magistratenbesoldungsordnung entsprechend zu ergänzen ist.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) ist gemäss § 1 Absatz 2b und 2c für die Mitglieder des Regierungsrats sowie für die vollamtlichen und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts nicht anwendbar. Für sie sind im Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 17. November 1970 (Behördengesetz, BehG; SRL Nr. 50), in der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 (nachfolgend "Magistratenbesoldungsordnung"; SRL Nr. 72) sowie im Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers vom 31. März 2003 (Magistratenpensionsordnung; SRL Nr. 130) einzelne Bestimmungen analog zum Personalrecht geregelt. Dies betrifft unter anderem den Zeitpunkt der Besoldungsanpassung, welcher für die Mitglieder des Regierungsrats sowie für die vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts jährlich auf Beginn des Kalenderjahres festgesetzt ist. Hingegen finden sich keine Regelungen betreffend die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit. Ebenfalls nicht geregelt ist die Frage der Weiterausrichtung der Besoldung für den Fall, dass ein Mitglied des Regierungsrats, ein vollamtlicher oder hauptamtlicher Richter oder eine vollamtliche oder hauptamtliche Richterin des Kantonsgerichts stirbt, während er beziehungsweise sie das Amt innehat (sogenannte Leistungen im Todesfall). Aufgrund der Praxiserfahrungen wie auch aus grundsätzlichen Überlegungen ist eine Anpassung beziehungsweise eine Einführung dieser Bestimmungen in diesem Bereich sinnvoll.

Ebenfalls den speziellen Regelungen der Magistratenbesoldungsordnung sowie der Magistratenpensionsordnung unterstellt ist der Staatsschreiber beziehungsweise die Staatsschreiberin. Diese Regelungen sind als *lex specialis* zum Personalgesetz zu betrachten, das für die Rechtsstellung des Staatsschreibers beziehungsweise der Staatsschreiberin Anwendung findet. Zusammen mit den Mitgliedern des Regierungsrats sowie den vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts bilden diese Funktionen die Gruppe der Magistratspersonen (vgl. § 1 Magistratenpensionsordnung).

2 Zeitpunkt der jährlichen Besoldungsanpassung

Beim Staatspersonal erfolgt die jährliche Lohnanpassung seit 2012 am 1. März, für Magistratspersonen gilt gemäss der Magistratenbesoldungsordnung weiterhin der 1. Januar als Stichtag. Der unterschiedliche Zeitpunkt ist historisch bedingt. Fand früher die Lohnrunde für das Staatspersonal im November / Dezember und die Festlegung der neuen Löhne auf den 1. Januar statt, wurde ab der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes im Jahr 2011 (SRL Nr. 600; neu: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, FLG) der Voranschlag jeweils erst in der Dezember-session des Kantonsrats verabschiedet. Um genügend Zeit für die Lohnrunde zu haben, musste damals der Stichtag für die individuelle Lohnanpassung für das Staatspersonal sowie die generelle Lohnanpassung bei allen kantonalen Angestellten auf den 1. März verschoben werden. Dieser Zeitpunkt soll auch in Zukunft gelten, obwohl der Voranschlag ab 2018 wieder zu einem etwas früheren Zeitpunkt verabschiedet werden soll.

Bei den Magistratspersonen wird der neue Lohn aufgrund der Regelung der Magistratenbesoldungsordnung in Prozentschritten festgelegt, sodass die Lohnanpassung weiterhin auf den 1. Januar umgesetzt werden konnte. Schon bei der Verschiebung der Lohnrunde des Staatspersonals bestand die Absicht, auch die Lohnanpassungen der Magistratspersonen auf den 1. März zu legen. Wegen der untergeordneten Bedeutung der Änderung wurde die Anpassung der Magistratenbesoldungsordnung

damals nicht in die Wege geleitet. Im Sinne der Vereinheitlichung soll dies nun zusammen mit der Einführung der Bestimmungen zur Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und zu den Leistungen im Todesfall nachgeholt werden.

3 Regelung der Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und der Leistungen im Todesfall

Im Behördengesetz ist geregelt, dass der Staat die Behördenmitglieder und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, des Alters, der Arbeitsunfähigkeit und des vorzeitigen Ausscheidens aus ihrem Amt infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung durch eine besondere Pensionsordnung schützt (§ 14 BehG).

Während in der Magistratenpensionsordnung die Folgen des Todes von ehemaligen Magistratspersonen, des Alters und des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung geregelt sind, fehlt es zurzeit an Bestimmungen zum Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Arbeitsunfähigkeit. Zur Vermeidung von möglichen Lücken bei der Fortzahlung der Besoldung schlagen wir deshalb vor, mittels Verweis die gleiche Regelung wie im Personalrecht, das heisst Anspruch auf maximal 730 Kalendertage zu 100 %, einzuführen. Tritt eine Magistratsperson infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der 730 Kalendertage zurück beziehungsweise endet ihre Amtsdauer vor Ablauf dieser Frist und ist sie weiterhin arbeitsunfähig, tritt anstelle der Fortzahlung der Besoldung ein Anspruch auf Entschädigung in gleichem Ausmass. Das Gleiche gilt für den Fall, in dem das Arbeitsverhältnis infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit vorzeitig beendet wird. Um Doppelleistungen zu vermeiden, soll die Fortzahlung der Besoldung beziehungsweise die Entschädigung subsidiär und unter Anrechnung sämtlicher anderer Leistungen in der gleichen Zeitspanne (namentlich Besoldung, ordentliche Sonderleistungen, Abfindungszahlungen sowie Sozialversicherungsleistungen) erfolgen.

Ebenfalls nicht geregelt sind die Folgen des Todesfalls einer Magistratsperson während einer laufenden Amtsdauer. Zurzeit endet der Anspruch auf Besoldung im Moment des Todes, was zu einer Schlechterstellung gegenüber ehemaligen Magistratspersonen und den Staatsangestellten ganz allgemein führt, deren Anspruch auf Sonderleistungen beziehungsweise Lohn erst am Ende des Todesmonats endet (§ 9 der Magistratenpensionsordnung). Ausserdem kennt das Personalrecht beim Vorhandensein von unterstützungspflichtigen Angehörigen einen Lohnnachgenuss für einen weiteren Monat (§ 35 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal [BVO; SRL Nr. 73a]). Diese zeitlich begrenzte weitere Ausrichtung des Lohnes soll neu ebenfalls für die aktiven Magistratspersonen gelten.

Beide Bestimmungen sollen trotz des klaren Verweises im Behördengesetz auf die Magistratenpensionsordnung in der Magistratenbesoldungsordnung geregelt werden, da sie das laufende Amt betreffen und inhaltlich einen starken Bezug zur Besoldung aufweisen.

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

§ 5b Besoldungsentwicklung

Die Besoldungsanpassung für Magistratspersonen soll neu zum gleichen Zeitpunkt wie die individuelle Besoldungsanpassung beim Staatspersonal sowie die generelle Besoldungsanpassung für alle kantonalen Angestellten, nämlich per 1. März, erfolgen.

Die Verschiebung des Zeitpunkts vom 1. Januar auf den 1. März hat zur Folge, dass die Besoldung im Jahr der Umstellung während zwei zusätzlichen Monaten noch der Besoldung des Vorjahres entspricht. Dies führt jedoch zu keiner Besoldungseinbusse, da die Werte der Besoldungstabellen im Jahr 2012 aufgrund der Umstellung vom 1. Januar auf den 1. März generell um 0,3 Prozentpunkte erhöht wurden, um das Verschieben der Lohnrunde finanziell zu kompensieren. Davon haben auch die Magistratspersonen profitiert, da sich ihre Besoldung aus dem obersten Wert der Lohn Tabellen errechnet. Eine zusätzliche Abgeltung der Magistratspersonen bei der Verschiebung der Lohnanpassung auf den 1. März entfällt damit.

§ 5c Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit soll die Fortzahlung der Besoldung mittels Verweis entsprechend der Regelung im Personalrecht erfolgen. Dieses sieht einen Anspruch auf Fortzahlung der vollen Besoldung während maximal 730 Kalendertagen vor (§ 23 Abs. 1 Personalverordnung [PVO; SRL Nr. 52]). Tritt eine Magistratsperson infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der 730 Kalendertage zurück beziehungsweise endet ihre Amtsdauer vor Ablauf dieser Frist und ist sie weiterhin arbeitsunfähig, tritt anstelle der Fortzahlung der Besoldung ein Anspruch auf Entschädigung gemäss § 24 PVO. Das Gleiche gilt für den Fall, in dem das Arbeitsverhältnis infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit vorzeitig beendet wird.

Um Doppelleistungen zu vermeiden, soll die Fortzahlung der Besoldung beziehungsweise die Entschädigung subsidiär und unter Anrechnung sämtlicher anderer Leistungen in der gleichen Zeitspanne (Besoldung, ordentliche Sonderleistungen, Abfindungszahlungen sowie Sozialversicherungsleistungen) erfolgen.

§ 6 Sozialzulagen, Dienstatlersgeschenk und Leistungen im Todesfall

Neu soll ein Anspruch auf zeitlich beschränkten Lohnnachgenuss für den Fall, dass eine Magistratsperson im Amt stirbt, bestehen. Dies wird dadurch erreicht, dass die gleichen Regeln wie sie für das Staatspersonal gemäss § 35 BVO gelten (Ende der Lohnzahlung am Ende des Sterbemonats sowie Lohnnachgenuss für einen weiteren Monat beim Vorhandensein von unterstützungspflichtigen Angehörigen), für anwendbar erklärt werden.

5 Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen vereinheitlichen den Zeitpunkt der Besoldungsanpassung der Magistratspersonen und der übrigen Angestellten des Kantons Luzern. Zudem führen sie zu mehr Rechtssicherheit und einer Gleichstellung im Bereich der Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und der Leistungen im Todesfall. Die Verschiebung des Zeitpunkts der jährlichen Besoldungsanpassungen hat keine finanziellen Auswirkungen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Regelungen der Fortzahlung der Besoldung sowie der Leistungen im Todesfall keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben, da es sich nur um eine sehr geringe Anzahl von betroffenen Personen handelt, und bereits heute zumindest bei Arbeitsunfähigkeit die Besoldung entsprechend weiterbezahlt worden ist.

6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Die Änderungen unterliegen keinem Referendum. Sie sollen per 1. Juli 2019 in Kraft treten. Die Magistratenbesoldungsordnung ist im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, weshalb sich eine Befristung nicht aufdrängt.